



Bundesvereinigung der Erzeugerorganisationen Obst und Gemüse e.V.

Bonn, 15.09.2011
KS-Mu

Drucksache 520/11

Entwurf eines Gesetzes zur Neuordnung des Pflanzenschutzrechtes

Die BVEO ist der Zusammenschluss der deutschen Erzeugerorganisationen, die mehr als die Hälfte des in Deutschland produzierten Obstes und Gemüse beim Erzeuger erfassen und kommerziell vermarkten. Einige Unternehmen haben produzierende Mitglieder in benachbarten Mitgliedstaaten und sind selbst auch Im- und Exporteur, was die Bedeutung des freien Warenverkehrs und der harmonisierten Rahmenbedingungen auf Ebene der Inverkehrbringer unterstreicht.

Zum Gesetzentwurf nimmt die Bundesvereinigung der Erzeugerorganisationen Obst und Gemüse e.V. (BVEO) wie folgt Stellung:

Einer der wesentlichen Anlässe, das europäische Pflanzenschutzrecht zu novellieren, waren bestehende Wettbewerbsverzerrungen bei den Zulassungen von Pflanzenschutzmitteln zwischen den EU-Mitgliedstaaten. Diese haben im Obst- und Gemüsesektor wegen der Lückenindikationen eine besondere Bedeutung. Bisher haben Hersteller von Pflanzenschutzmitteln eine Zulassung aus rein ökonomischen Gründen in Deutschland häufig deswegen gar nicht beantragt, weil das Verkaufspotential für eine bestimmte Kultur zu klein ist, um die Kosten einer Zulassung abzudecken. So ist es nicht verwunderlich, dass für eine Reihe von Pflanzenschutzmitteln, die im Obst- und Gemüsesektor zum Einsatz gelangen, Mittel in Nachbarländern zugelassen sind, in Deutschland aber mangels Beantragung einer solchen keine Zulassung erteilt werden konnte.

Um diesen Missstand und die bestehenden Wettbewerbsnachteile zu beseitigen, ist das Verfahren der „gegenseitigen Anerkennung“ gemäß Artikel 40 der EU-Verordnung 1107/2009 neu eingeführt worden. Damit sollen und können in Nachbarländern der gleichen Zone bestehende Zulassungen auf ein anderes Mitgliedsland übertragen werden, wenn eine verkürzte Prüfung der vorliegenden Dokumente innerhalb einer verkürzten Frist und zu geringeren Zulassungskosten dies rechtfertigt.

Postanschrift: Postfach 12 02 20, 53106 Bonn

Telefon: +49 (0)228 - 24 200 50
+49 (0)228 - 106 - 342

Hausanschrift: Adenauerallee 127, 53113 Bonn
Amtsgericht Bonn: VR 3455
Geschäftsführer: Karl Schmitz

Telefax: +49 (0)228 - 21 39 19
Mobiltelefon: 0172 - 210.4441
e-Mail: bveo@drv.raiffeisen.de
Internet: www.bveo.de

Der Vorschlag der Bundesregierung sieht aber genau diesen Handlungsspielraum überhaupt nicht vor sondern beschränkt das Verfahren der „gegenseitigen Anerkennung“ ausschließlich auf Neuzulassungen bzw. Zulassungen neuer Wirkstoffe, die dann gleichzeitig in mehreren Mitgliedstaaten verkehrsfähig werden.

Die BVEO beantragt daher im Namen der ihr angeschlossenen Erzeugerorganisationen und der deutschen Obst- und Gemüsewirtschaft insgesamt den Gesetzentwurf dahingehend zu ändern, dass das Verfahren der gegenseitigen Anerkennung auch für „Altzulassungen“ (aktuell bestehende Zulassungen in Mitgliedstaaten mit vergleichbarem Standard) Anwendung findet. Anderenfalls würden die bestehenden jahrelangen Missstände mit Wettbewerbsverzerrungen dauerhaft zu Lasten der deutschen Obst- und Gemüsewirtschaft zementiert.

